

Besondere und Allgemeine Vertragsbedingungen für Public Cloud Produkte der myfactory International GmbH

myfactory International GmbH
Rosenheimer Str. 141 h
81671 München
www.myfactory.com

Besondere Vertragsbedingungen der myfactory International GmbH für Public-Cloud-Leistungen

1 Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand eines auf diesen Bedingungen basierenden Einzelvertrages (nachfolgend "Public-Cloud-Vertrag") ist die Zurverfügungstellung der im Einzelvertrag beschriebenen Vertragssoftware.

1.2 myfactory stellt dem Anwender die in der Leistungszusammenfassung und in der Benutzerdokumentation abschließend beschriebene Vertragssoftware zur Nutzung über das Internet zur Verfügung. Der Anwender erhält somit die technische Möglichkeit und Berechtigung, auf die Vertragssoftware, die auf einem zentralen Server gehostet wird, mittels Internet zuzugreifen und die Funktionalitäten der Vertragssoftware im Rahmen des Public-Cloud-Vertrages zu nutzen.

1.3 Übergabe für die vertraglichen Leistungen von myfactory ist der Routerausgang des von myfactory genutzten Rechenzentrums. Die Anbindung des Anwenders an das Internet, die Aufrechterhaltung der Netzverbindung sowie die Beschaffung und Bereitstellung der auf Seiten des Anwenders erforderlichen Hard- und Software ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

1.4 Die Vertragssoftware steht grundsätzlich an sieben Tagen die Woche jeweils 24 Stunden zur Verfügung („Betriebszeit“). Die durchschnittliche Verfügbarkeit während der Betriebszeiten beträgt 99 % im Monatsmittel. Während der übrigen Zeiten („Wartungszeiten“) kann die Vertragssoftware dennoch, ggf. mit Unterbrechungen und Einschränkungen verfügbar sein; außerhalb der Betriebszeiten besteht jedoch kein Anspruch auf Nutzung. Falls in den Betriebszeiten Wartungsarbeiten erforderlich werden und die Anwendung deshalb nicht zur Verfügung steht, wird myfactory den Anwender hierüber rechtzeitig informieren.

1.5 myfactory stellt auf der Internetseite „www.myfactory.com“ eine deutschsprachige Benutzerdokumentation ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung. Diese enthält nähere Hinweise und Bestimmungen zur Nutzung der Vertragssoftware.

1.6 myfactory stellt dem Anwender den im Einzelvertrag abschließend beschriebenen Speicherplatz zur Verfügung.

1.7 myfactory wird Virens Scanner und Firewalls einsetzen, um so unberechtigte Zugriffe auf die Daten des Anwenders und die Übermittlung schädigender Daten, insbesondere Viren, zu verhindern bzw. zu unterbinden, soweit dies mit angemessenem wirtschaftlichem und technischem Aufwand möglich ist. Es ist dem Anwender

jedoch bekannt, dass ein vollständiger Schutz vor schädigenden Daten nicht möglich ist.

1.8 Falls eine Gefährdung auf andere Weise nicht technisch und wirtschaftlich angemessen und erfolgversprechend beseitigt werden kann, ist myfactory berechtigt, mit schädigendem Inhalt versehene Daten des Anwenders zu löschen. myfactory wird den Anwender hiervon unterrichten. Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen ist allein der Anwender verantwortlich.

1.9 Wenn und soweit der Anwender Daten – gleich in welcher Form – an myfactory übermittelt, stellt der Anwender von diesen Daten Sicherungskopien auf eigenen Datenträgern her. myfactory wird seine Server regelmäßig sichern und mit zumutbarem technischen und wirtschaftlichen Aufwand gegen Eingriffe Unbefugter schützen. Im Falle eines dennoch eintretenden Datenverlustes wird der Anwender die betreffenden Daten nochmals unentgeltlich auf den Server von myfactory übertragen.

1.10 Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen ist allein der Anwender verantwortlich.

1.11 myfactory übernimmt die Pflege der Vertragssoftware, insbesondere die Diagnose und Beseitigung von Mängeln innerhalb angemessener Zeit. Mängel sind wesentliche Abweichungen von der vertraglich festgelegten Spezifikation. Zusätzliche Pflegeleistungen können gegen gesonderte Vergütung durch myfactory erbracht werden.

1.12 Soweit nicht ausdrücklich vorstehend erwähnt, schuldet myfactory keine weiteren Leistungen. Insbesondere ist myfactory nicht zur Erbringung von Installations-, Einrichtungs-, Beratungs-, Anpassungs- und / oder Schulungsleistungen sowie zur Erstellung und Überlassung von Individualprogrammierungen bzw. von Zusatzprogrammen verpflichtet.

2 Nutzungsrechte

2.1 myfactory räumt dem Anwender für die im Einzelvertrag angegebene das entgeltliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Vertragssoftware auf dem System im Rechenzentrum von myfactory zu nutzen. Eine Überlassung der Vertragssoftware an den Anwender erfolgt nicht. Soweit myfactory während der Laufzeit dieses Vertrages neue Versionen, Updates oder Upgrades der Vertragssoftware bereitstellt, gilt das vorstehende Nutzungsrecht für diese in gleicher Weise. myfactory ist zur Bereitstellung neuer Versionen, Upgrades oder Updates jedoch nicht verpflichtet, soweit dies nicht zur Mängelbeseitigung zwingend

erforderlich ist oder an anderer Stelle in diesem Vertrag abweichend vereinbart wurde.

2.2 Die Nutzung der Vertragssoftware erfolgt auf der Basis von Concurrent Clients. Ein Concurrent Client darf nur von einem menschlichen Nutzer genutzt werden, die Identität des menschlichen Nutzers ist dabei beliebig. Die Umgehung der Prüfung der Anzahl der Concurrent Clients oder die zeitgleiche Nutzung eines Concurrent Clients durch mehrere menschliche Personen (z.B. durch das Zusammenführen der Eingaben mehrerer Datenquellen in aggregierenden Vorsystemen/ Multiplexing) oder durch mehrere Devices ist unzulässig.

2.3 Soll die Nutzung der Vertragssoftware über Dritt-Software-Lösungen vorgenommen werden, so darf der Umfang der Nutzung der Vertragssoftware den Umfang der Nutzung der Software ohne die Dritt-Software-Lösung nicht übersteigen. Eine über die gestattete Nutzung hinausgehende Nutzung durch Dritt-Software-Lösungen bedarf einer Fremdservice-Lizenzierung von myfactory.

2.4 Über die Zwecke des Cloud-Vertrages hinaus ist der Anwender nicht berechtigt, die Vertragssoftware oder andere als seine eigenen Daten zu nutzen, zu vervielfältigen, herunterzuladen oder Dritten außerhalb des vereinbarten Nutzerkreises zugänglich zu machen.

2.5 Für jeden einzelnen Fall, in dem der Anwender die Nutzung der Vertragssoftware durch Dritte schuldhaft ermöglicht, hat der Anwender jeweils Schadensersatz in Höhe der Vergütung zu leisten, die im Falle des Abschlusses eines Vertrages während einer ordentlichen Vertragsdauer von zwei Jahren für einen einzelnen Nutzer angefallen wäre. Der Nachweis, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden vorliegt, bleibt dem Anwender vorbehalten. Alle weitergehenden Rechte von myfactory bleiben durch die vorstehende Regelung unberührt.

3 Pflichten des Anwenders

Dem Anwender obliegen die, neben den in Ziffer 3 der Allgemeinen Bedingungen aufgeführten, nachfolgenden Mitwirkungspflichten und/oder Mitwirkungshandlungen:

3.1 Der Anwender wird alle zur Leistungserbringung und -abwicklung dieses Vertrages notwendigen Pflichten rechtzeitig, vollständig und fachlich ordnungsgemäß erfüllen.

3.2 Der Anwender wird darüber hinaus in alleiniger Verantwortung dafür sorgen, dass die Nutzer über einen Internetanschluss und eine geeignete Soft- und Hardwareausstattung bzw. -konfiguration gemäß den Bestimmungen in dem Portal unter „www.myfactory.com“ einsehbarer Beschreibung „Systemvoraussetzungen“ verfügen. Die Bedienung und Aufrechterhaltung dieser

technischen Voraussetzungen liegt allein in der Verantwortung des Anwenders.

3.3 Der Anwender wird die ihm bzw. den Nutzern zugeordnete Nutzer- und Zugangsberechtigung sowie Identifikations- und Authentifikationssicherungen vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Sobald der Nutzer Anzeichen dafür hat, dass die Nutzungs- und Zugangsberechtigungen von einem Dritten unrechtmäßig erlangt wurden oder missbraucht werden könnten, ist der Anwender wegen Schadensminderungszwecken verpflichtet, myfactory umgehend hiervon zu informieren.

3.4 Der Anwender wird darüber hinaus die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einholen, soweit er im Rahmen der Nutzung der Vertragssoftware personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift. Auch im Übrigen wird der Anwender sämtliche datenschutzrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Anforderungen beachten.

3.5 Der Anwender wird die Vertragssoftware in keiner Weise missbräuchlich nutzen oder nutzen lassen, insbesondere keine Inhalte mit rechtswidrigen Inhalten übermitteln. Der Anwender wird auch jeden Versuch unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder in Programme, die von myfactory betrieben werden, einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in Datennetze von myfactory unbefugt einzudringen.

3.6 Dem Anwender ist es untersagt, Daten oder Inhalte einzustellen, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, die fremde Schutz- oder Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen. Der Anwender ist für die von ihm bereitgestellten Daten und Inhalte selbst verantwortlich. myfactory überprüft die Inhalte weder auf ihre Richtigkeit, noch auf Virenfreiheit noch auf virentechnische Verarbeitbarkeit hin.

3.7 Für die Datensicherung ist ausschließlich der Anwender verantwortlich. Der Anwender wird die an myfactory übermittelten Daten und Inhalte regelmäßig und gefahrenstprechend, mindestens jedoch einmal täglich, sichern und eigene Sicherungskopien erstellen, um bei Verlust der Daten und Informationen die Rekonstruktion derselben zu gewährleisten.

3.8 Der Anwender wird vor Versendung der Daten und Informationen dieser auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen. Schließlich wird der Anwender bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages seine im System vorhandenen Datenbestände durch Downloads regelmäßig sichern, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass nach Beendigung

des Vertrages auf diese Datenbestände kein Zugriff durch den Anwender mehr möglich ist.

3.9 Macht ein Dritter eine Rechtsverletzung durch die vom Anwender bereitgestellten Daten oder Inhalte geltend, ist myfactory berechtigt, die Inhalte ganz oder vorläufig zu sperren, wenn ein durch objektive Anhaltspunkte gerechtfertigter Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Daten und/oder Inhalte bestehen. myfactory wird den Anwender in diesem Fall auffordern, binnen einer angemessenen Frist den Rechtsverstoß einzustellen oder die Rechtmäßigkeit der Inhalte nachzuweisen. Kommt der Anwender dieser Aufforderung nicht nach, ist myfactory unbeschadet weiterer Rechte und Ansprüche berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Aufwendungen, die myfactory durch die genannten Maßnahmen entstehen, kann myfactory dem Anwender zu der jeweils bei myfactory gültigen Vergütung in Rechnung stellen. Hat der Anwender die Rechtsverletzung zu vertreten, wird er myfactory den daraus entstehenden Schaden ersetzen und myfactory insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten.

4 Leistungsänderungen

4.1 myfactory kann die Leistung jederzeit in einer für den Anwender zumutbaren Weise ändern. Die Änderung ist insbesondere dann zumutbar, wenn sie aus wichtigem Grund erforderlich wird, wie z. B. durch Störung der Leistungserbringung durch Subunternehmer, und die Leistungsmerkmale, wie in der Leistungszusammenfassung und der Benutzerdokumentation beschrieben, weiterhin im Wesentlichen erfüllt sind. myfactory wird den Anwender über die Änderung mindestens sechs Wochen vor dem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail hinweisen.

4.2 Unabhängig hiervon ist myfactory jederzeit berechtigt, ihr Leistungsangebot oder Teile desselben zu ändern oder zu ergänzen. myfactory wird dem Anwender die Änderung oder Ergänzung spätestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich oder per E-Mail ankündigen. Der Anwender kann den Änderungen mit einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich oder per Email widersprechen. Widerspricht der Anwender nicht, so werden die Änderungen und Ergänzungen Vertragsbestandteil. myfactory wird den Anwender in der Änderungsmitteilung auf die Folgen seines Verhaltens hinweisen. Widerspricht der Anwender der Änderung fristgerecht, kann myfactory den Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt ordentlich kündigen.

5 Schutzrechte Dritter

5.1 Soweit der Anwender wegen der vertragsgemäßen Nutzung der von myfactory erbrachten Leistungen wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und

Urheberrechten Dritter in Anspruch genommen wird, stellt myfactory den Anwender von diesen Ansprüchen unter folgenden Voraussetzungen frei:

5.1.1 Der Anwender benachrichtigt myfactory unverzüglich schriftlich, sobald er von den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen Kenntnis erlangt hat, und

5.1.2 der Anwender räumt myfactory die Kontrolle über alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen ein. Insbesondere wird der Anwender kein gerichtliches oder außergerichtliches Anerkenntnis über Ansprüche des Dritten abgeben, und

5.1.3 der Anwender unterstützt myfactory bei der Abwehr oder Beilegung der Ansprüche in angemessener Weise.

5.2 Über die Freistellungsverpflichtung nach vorstehender Ziffer 5.1 hinaus ist myfactory dem Anwender nur dann zum Schadensersatz wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter verpflichtet, wenn myfactory an der Verletzung ein Verschulden trifft.

5.3 Die Rechte des Anwenders gemäß dieser Ziffer 5 bestehen nicht, soweit die Verletzung von Schutzrechten Dritter daraus resultiert, dass der Anwender

5.3.1 eine Änderung an den vertraglichen Leistungen durchgeführt hat, die von myfactory nicht im Rahmen dieses Vertrages oder in sonstiger Weise schriftlich genehmigt wurde oder

5.3.2 die vertraglichen Leistungen in anderer Weise als zum Zwecke dieses Vertrages benutzt, oder

5.3.3 sie mit Hard- oder Software kombiniert, die nicht den in der Beschreibung „Systemvoraussetzungen“ genannten Erfordernissen entspricht.

6 Vergütung und Zahlungsbedingungen

6.1 Die Vergütung für die von myfactory zu erbringenden Leistungen sowie die Fälligkeit der vom Anwender zu leistenden Zahlungen ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Die Vergütung besteht aus einer monatlichen Basispauschale für die Bereitstellung und gegebenenfalls einen Vergütungsanteil in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität (z.B. Speichervolumen).

6.2 myfactory weist darauf hin, dass der Systemzugriff mehrerer Personen als ein definierter Nutzer unzulässig ist.

6.3 Soweit myfactory einen Verstoß gegen die vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen der Bestimmung

der Bemessungsgrößen (Systemvermessung) bemerkt, stellt myfactory rückwirkend den für die weitergehende Nutzung anfallenden Betrag laut aktueller Preisliste in Rechnung. Weitere Ansprüche bleiben davon unberührt.

7 Mängelhaftung

7.1 myfactory weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Datenverarbeitungsprogramme, die für alle Anwendungsbedingungen völlig fehlerfrei sind, zu entwickeln.

7.2 Für eine unterbrechungsfreie und uneingeschränkt fehlerfreie Durchführung der Betriebsleistungen übernimmt myfactory keine Gewähr.

8 Laufzeit, Kündigung

Die Laufzeit und Kündigungsfristen des Public-Cloud-Vertrages sind im Einzelvertrag geregelt.

Allgemeine Vertragsbedingungen der myfactory International GmbH für Public-Cloud-Leistungen

1 Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie die Besonderen Vertragsbedingungen gelten für jeden Einzelvertrag, sofern im jeweiligen Einzelvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

1.2 Ein Einzelvertrag kommt zustande wenn:

1.2.1 myfactory und der Anwender ein Vertragsdokument unterzeichnet haben;

1.2.2 myfactory den Auftrag oder die Bestellung des Anwenders durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt hat;

1.2.3 der Anwender ein Angebot von myfactory vorbehaltlos und ohne Änderungen angenommen hat;

1.2.4 myfactory mit der Ausführung des Auftrages begonnen hat.

1.2.5 Bestätigt myfactory den Auftrag des Anwenders durch eine schriftliche Auftragsbestätigung, so ist allein diese für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich. Nachträgliche Änderungen sind nur schriftlich und mit Zustimmung durch myfactory möglich.

1.3 Die Vereinbarungen in den Einzelverträgen sind nachfolgend und in den Besonderen Vertragsbedingungen als „Einzelverträge“ bezeichnet.

1.4 Bei Widersprüchen zwischen Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen und der Einzelverträge gelten die Bestimmungen in der nachfolgend genannten Reihenfolge:

- Allgemeine Vertragsbedingungen
- Besondere Vertragsbedingungen
- Einzelvertrag

1.5 Bei Widersprüchen zwischen den jeweiligen Einzelverträgen gelten die Einzelverträge, die sich speziell mit der zu regelnden Materie befassen. Gleiches gilt bei Widersprüchen zwischen den jeweiligen Besonderen Vertragsbedingungen.

1.6 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Vertragsbedingungen des Anwenders erkennt myfactory nicht an, es sei denn, myfactory hat sie im Einzelfall ausdrücklich schriftlich durch Unterschrift hierzu befugter

Geschäftsführer und/oder Prokuristen anstelle der hier vorliegenden Vertragsbedingungen anerkannt.

1.7 Die Vertragsbedingungen von myfactory gelten auch für den Fall, dass myfactory in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Vertragsbedingungen des Anwenders ihre Leistung vorbehaltlos ausführt.

1.8 Abweichungen von diesen Allgemeinen und den Besonderen Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn die jeweilige Klausel in dem jeweiligen Einzelvertrag ausdrücklich auf die Klausel in den Allgemeinen und/oder Besonderen Vertragsbedingungen, von der abgewichen wird, verweist.

1.9 Soweit im jeweiligen Angebot nicht ausdrücklich anderweitig angegeben, sind Angebote von myfactory freibleibend und unverbindlich.

1.10 myfactory ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den nachstehenden Vertragsbedingungen in Verbindung mit den jeweiligen Einzelverträgen Dritter zu bedienen.

1.11 myfactory entscheidet nach eigenem Ermessen über den Einsatz und Austausch eigener Mitarbeiter im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den nachstehenden Vertragsbedingungen und den Einzelverträgen. Sofern die Leistungserbringung beim Anwender erfolgt, bleibt allein myfactory gegenüber ihren eingesetzten Mitarbeitern weisungsbefugt. Die Mitarbeiter von myfactory werden nicht in den Betrieb des Anwenders eingegliedert.

1.12 Aufrechnungsrechte sind gegenüber myfactory ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Forderungen gegen myfactory, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von myfactory anerkannt worden sind.

1.13 Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte können myfactory gegenüber nur insoweit geltend gemacht werden, als sie auf Ansprüchen des Anwenders aus dem jeweiligen Einzelvertrag beruhen, aus dem myfactory Zahlungsansprüche gegenüber dem Anwendergeltend macht.

1.14 Die Abtretung und/oder Übertragung von Rechten und/oder Pflichten aus diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen, den Besonderen Vertragsbedingungen und den Einzelverträgen durch den Anwender bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von myfactory.

2 Auftragsdurchführung

2.1 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart, schuldet myfactory nur die vertraglich vereinbarten

Leistungen, die myfactory unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorgaben erbringt. Das Personal von myfactory ist bei der Durchführung von Prüf- und Bewertungsaufträgen weisungsunabhängig.

2.2 Für Beschädigungen oder Zerstörungen von Gegenständen des Anwenders sowie deren Abhandenkommen als Folge einer sachgerechten Erbringung der Leistung von myfactory leistet myfactory keinen Ersatz.

2.3 Bei der Aufbewahrung von Gegenständen, die myfactory vom Anwender übergeben wurden, ist die Haftung von myfactory auf die eigenübliche Sorgfalt beschränkt.

3 Mitwirkungspflichten des Anwenders

3.1 Der Anwender hat myfactory über alle Umstände vollständig zu informieren, die für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen relevant sind. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart, ist myfactory nicht verpflichtet, vom Anwender zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

3.2 Soweit zur Erbringung der Leistungen von myfactory Mitwirkungshandlungen des Anwenders erforderlich sind, hat er diese auf eigene Kosten zu erbringen. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart, erstattet myfactory dem Anwender keine Aufwendungen.

3.3 Soweit zur Erbringung der Leistungen von myfactory Geräte des Anwenders erforderlich sind, wird der Anwender diese auf eigene Kosten myfactory rechtzeitig zur Verfügung stellen. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart, erstattet myfactory dem Anwender nicht die Aufwendungen für die Anlieferung der Geräte.

3.4 Sofern der Anwender seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, ist myfactory berechtigt, dem Anwender den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3.5 Sofern myfactory auf dem Betriebsgelände des Anwenders tätig wird, obliegen dem Anwender alle zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten notwendigen Maßnahmen, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder einer Vereinbarung mit dem Anwender etwas anderes ergibt. Solange der Anwender die notwendigen Maßnahmen nicht getroffen hat, ist myfactory von der Erbringung der Leistung befreit.

3.6 Weitere Mitwirkungspflichten können sich aus den Besonderen Vertragsbedingungen sowie aus den Einzelverträgen ergeben.

4 Leistungszeitpunkt

4.1 Der Leistungszeitpunkt ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Sofern die Leistung innerhalb eines Leistungszeitraumes zu erbringen ist, beginnt die Berechnung des Zeitraumes frühestens mit Datum der Auftragsbestätigung von myfactory, jedoch nicht vor der vollständigen Erbringung sämtlicher vom Anwender geschuldeter Mitwirkungshandlungen sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

4.2 Leistungszeitpunkte sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich durch die von myfactory benannten Ansprechpartner ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind.

4.3 Wird aus von myfactory zu vertretenden Gründen ein verbindlicher Leistungszeitpunkt nicht eingehalten, kann der Anwender myfactory zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung bestimmen, dass er die Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne. Die durch den Anwender gesetzte Frist darf dabei vier Wochen nicht unterschreiten.

4.4 Sollte myfactory an der Leistungserbringung wegen höherer Gewalt, Eingriffen von hoher Hand - gleich, ob diese das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder Gebiete betreffen, aus denen und/oder durch die hindurch die Selbstbelieferung von myfactory erfolgt - Katastrophen, Krieg, Aufruhr oder Streik in eigenen Betrieben, Auslieferungseinrichtungen, Zulieferungsbetrieben oder im Bereich der Transportmittel vorübergehend gehindert sein und dadurch vereinbarte Leistungszeitpunkte nicht einhalten können, ist myfactory berechtigt, die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Die vereinbarte Leistungszeit verlängert sich infolge der in Satz 1 bezeichneten Ereignisse angemessen. Insofern stehen dem Anwender keine Ansprüche wegen Nichtleistung oder Spätleistung zu. myfactory wird den Anwender vom Eintritt solcher Ereignisse unverzüglich schriftlich unterrichten.

5 Change Request-Verfahren

5.1 Das Change Request-Verfahren gilt für jede Änderung des Inhalts eines nach diesen Bedingungen geschlossenen Vertrages.

5.2 Das Change Request-Verfahren wird dadurch eingeleitet, dass eine Partei schriftlich ein Änderungsverlangen stellt. Jede Partei wird Änderungsverlangen der anderen Partei unverzüglich bearbeiten. Das Change Request-Verfahren endet im Falle der Einigung der Parteien mit dem Abschluss einer Änderungsvereinbarung.

5.3 Keine Partei ist verpflichtet, Leistungen nach Maßgabe eines Änderungsverlangens zu erbringen, bevor

eine entsprechende Änderungsvereinbarung geschlossen wurde.

5.4 myfactory ist auf Verlangen des Anwenders zum Abschluss einer Änderungsvereinbarung verpflichtet, wenn der Anwender myfactory eine angemessene Vergütung für die Umsetzung des Änderungsverlangens zusagt, es sei denn, die Umsetzung des Änderungsverlangens ist für myfactory unmöglich oder unzumutbar.

5.5 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart, trägt jede Partei die ihr im Zusammenhang mit einem Change Request-Verfahren entstehenden Kosten selbst.

6 Projektmanagement

Wenn und soweit im jeweiligen Einzelvertrag ein Projektmanagement vorgesehen ist, gelten die Regelungen dieser Ziffer 6, wenn und soweit im Einzelvertrag nicht ausdrücklich anderweitig geregelt.

6.1 myfactory benennt den in dem jeweiligen Einzelvertrag namentlich aufgeführten Projektmanager und den namentlich aufgeführten stellvertretenden Projektmanager.

6.2 Der Anwender benennt den in dem jeweiligen Einzelvertrag namentlich aufgeführten Projektmanager und den namentlich aufgeführten stellvertretenden Projektmanager.

6.3 Ein Wechsel in der Person der Projektmanager ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig; diese darf ihre Zustimmung zum Projektmanagerwechsel nur bei Vorliegen wichtiger Gründe verweigern.

6.4 Die Projektmanager werden einander wechselseitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

6.5 Die Projektmanager sind berechtigt, die Einzelheiten zur vertraglichen Durchführung im Rahmen der vorliegenden Bedingungen zu vereinbaren. Zur Abänderung der Vergütung und zur Begründung zusätzlicher Rechte und Pflichten sind die Projektmanager nicht berechtigt. Derartige Änderungen sind den Geschäftsführungen der Parteien vorbehalten.

6.6 Eine Besprechung der Projektmanager (nachfolgend "Projektmanagerbesprechung") findet in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal monatlich, statt. Einzelheiten zu Ort und Zeit der Projektmanagerbesprechung sind im Einzelvertrag festgelegt. Die Projektmanagerbesprechungen dienen der Feststellung und Förderung des Projektfortschritts sowie der Problemerkörterung und -beseitigung. Der Projektmanager

von myfactory wird dem Projektmanager des Anwenders bei jeder Projektmanagerbesprechung eine schriftliche Darstellung hinsichtlich des Projektstandes und der voraussichtlichen Fertigstellung übergeben, welche als Anlage zum Protokoll aufgenommen wird.

6.7 Die Teilnahme weiterer Personen an den Projektmanagerbesprechungen ist nach vorheriger Zustimmung beider Projektmanager möglich.

6.8 Der Projektmanager von myfactory wird über jede Projektmanagerbesprechung ein Besprechungsprotokoll (nachfolgend "Protokoll" genannt) anfertigen und dieses dem Projektmanager des Anwenders innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Tag der Projektmanagerbesprechung in unterschriebener Form übersenden. Der Projektmanager des Anwenders wird innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Zugang entweder das Protokoll gegenzeichnen oder Änderungswünsche dadurch mitteilen, dass er ein entsprechendes vollständiges Protokoll der Sitzung anderen Inhaltes dem Projektmanager von myfactory per E-Mail übersendet. Der Projektmanager von myfactory wird ein abgeändertes Protokoll innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Zugang unterzeichnen oder den Projektmanager und die Geschäftsführung des Anwenders darüber informieren, dass eine Einigung über den Inhalt des Protokolls nicht zustande gekommen ist.

6.9 Sollte zwischen den Projektmanagern innerhalb der in Ziffer 6.8 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen bestimmten Frist keine Einigkeit über den Inhalt des Protokolls erzielt worden sein, sind beide Projektmanager verpflichtet, die jeweils eigene Geschäftsführung unverzüglich und schriftlich über diesen Umstand zu informieren. Die Geschäftsführungen der Parteien werden sich bemühen, innerhalb von 10 Arbeitstagen eine Einigung herbeizuführen.

6.10 Sind die Projektmanager übereinstimmend der Auffassung, dass eine Projektmanagerbesprechung nicht erforderlich ist, kann diese im Einzelfall entfallen. In keinem Fall dürfen jedoch zwei aufeinander folgende Projektmanagerbesprechungen entfallen.

7 Vergütung, Konditionen und Zahlungsbedingungen

7.1 Die Vergütung für die von myfactory zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

7.2 Soweit in dem jeweiligen Einzelvertrag kein Preis angegeben ist, werden die von myfactory zu erbringenden Leistungen gegen Berechnung des Zeit- und Materialaufwandes auf Grundlage der jeweils gültigen Standard-Preisliste von myfactory erbracht.

7.3 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart, werden Wegzeiten und Reisekosten dem Anwender gesondert in Rechnung gestellt.

7.4 Sofern nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, sind Zahlungen ohne jeden Abzug binnen 14 Kalendertagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, fällig. Alle Vergütungen verstehen sich netto in EURO. Sofern anwendbar, ist der Anwender verpflichtet, die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer zu zahlen. Sonstige Steuern und Abgaben, wie z. B. Quellensteuer oder Importzölle, die auf die Leistungen oder Waren von myfactory erhoben werden, sind vom Anwender zu tragen. Sofern myfactory für solche Steuern und Abgaben in Anspruch genommen wird, wird der Anwender myfactory von diesen Ansprüchen freihalten.

7.5 Leistet der Anwender Zahlungen nicht innerhalb der Fälligkeit, gerät er ohne weitere Mahnung in Verzug. In einem solchen Fall ist myfactory berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank vom Anwender zu verlangen.

7.6 Dauert der Zahlungsverzug länger als drei Monate oder befindet sich der Anwender mit mindestens zwei aufeinander folgenden Zahlungen in Verzug, so ist myfactory berechtigt, die Leistungserbringung vorübergehend auszusetzen oder dauerhaft einzustellen, den jeweiligen Einzelvertrag fristlos zu kündigen und/ oder hiervon zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche von myfactory bleiben unberührt.

7.7 Werden nach Abschluss eines Einzelvertrages begründete Zweifel an der Leistungsfähigkeit, insbesondere an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Anwenders erkennbar, die die Erfüllung der dem Anwender obliegenden Verpflichtungen gefährden, und ist der Anwender trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung nicht zur Vorkasse oder zur Stellung einer geeigneten Sicherheit bereit, so ist myfactory nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Einzelvertrag zurückzutreten.

7.8 Monatlich zu entrichtende Entgelte werden monatlich im Voraus in Rechnung gestellt.

7.9 Weitere Zahlungsbedingungen können sich aus den Besonderen Vertragsbedingungen sowie aus den Einzelverträgen ergeben.

8 Anpassung der Vergütung

8.1 Soweit nicht im jeweiligen Einzelvertrag ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, ist myfactory berechtigt, die Vergütung zum 1. Oktober eines jeden Jahres angemessen zu erhöhen.

8.2 Die Entgeltänderung wird wirksam mit Ablauf von zwei Monaten nach Ablauf des Monats, in welchem dem Anwender die Änderung schriftlich mitgeteilt wurde.

8.3 Wird die Vergütung um mehr als 5% p. a. erhöht, ist der Anwender berechtigt, den von der Vergütungserhöhung betroffenen Einzelvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat seit Mitteilung über die Entgelterhöhung zu kündigen.

9 Abnahme

9.1 Sofern eine Abnahme gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist oder im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ist der Anwender verpflichtet, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach schriftlicher Mitteilung der Abnahmebereitschaft durch myfactory die Abnahme oder die Abnahmeverweigerung zu erklären. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

9.2 Sofern im jeweiligen Einzelvertrag vereinbart, wird myfactory dem Anwender die Erfüllung der Leistungsmerkmale nach im Einzelvertrag festgelegten Abnahmekriterien in einem Abnahmetest nachweisen.

9.3 Erklärt der Anwender die Abnahmeverweigerung, so hat er die Gründe hierfür myfactory schriftlich mitzuteilen und - soweit möglich - die für Abnahme notwendigen Änderungen zu nennen. Sofern tatsächlich ein von myfactory zu vertretender Mangel vorliegt, wird myfactory die vertraglich geschuldeten Änderungen vornehmen und die geänderte Software innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Zugang der schriftlichen Erklärung des Anwenders liefern und installieren. Der Anwender hat wie unter Ziffer 9.1 beschrieben zu verfahren.

9.4 Erklärt der Anwender erneut die Abnahmeverweigerung, so ist erneut wie unter Ziffer 9.1 beschrieben zu verfahren.

9.5 Verweigert der Anwender auch nach der zweiten Nachbesserung die Abnahme, so kann der Anwender die Abnahme unter Vorbehalt unter Minderung der Ansprüche von myfactory erklären. Diese unter Vorbehalt erklärte Abnahme gilt dann als Abnahme im Sinne des § 640 BGB. Eine Aufforderung des Anwenders zur abermaligen Nachbesserung kann myfactory ablehnen.

9.6 Abnahmeerklärungen müssen schriftlich, Abnahmeverweigerungen müssen schriftlich mit schriftlicher Begründung erfolgen.

9.7 Sofern im Einzelvertrag Teilabnahmen vereinbart wurden, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend für die jeweilige Teilabnahme.

9.8 Sofern im jeweiligen Einzelvertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, gilt die Abnahme als erfolgt,

wenn und soweit der Anwender innerhalb der in Ziffer 9.1 bezeichneten Frist keine Erklärung abgibt.

10 Mängelhaftung

10.1 Die Beschaffenheit der Ware oder Leistung von myfactory ergibt sich ausschließlich und abschließend aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Die in den Einzelverträgen enthaltenen Angaben stellen keine Garantien dar.

10.2 myfactory übernimmt keine Beschaffenheits-, Haltbarkeits- oder sonstige Garantie, es sei denn, myfactory hat im Einzelfall schriftlich eine als Garantie bezeichnete Zusage gemacht.

10.3 Bei unerheblicher Minderung des Wertes und/oder der Tauglichkeit der Ware oder Leistung hat der Anwender keine Mängelhaftungsansprüche. Gleiches gilt bei Mängeln, die auf äußere Einflüsse, Bedienungsfehler oder auf nicht von myfactory durchgeführte und auch nicht von myfactory genehmigte Änderungen - auch der Ablaufumgebung -, Ergänzungen, Ein- oder Ausbauten, Reparaturversuche oder sonstige Manipulationen zurückzuführen sind.

10.4 Im Falle rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge wird myfactory nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. myfactory ist berechtigt, mindestens drei Nacherfüllungsversuche vorzunehmen.

10.5 Im Übrigen stehen dem Anwender vorbehaltlich nachstehender Ziffer 10.6 die weiteren gesetzlichen Rechte zu.

10.6 Für den Anspruch auf Schadenersatz gelten die allgemeinen Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 11.

10.7 Die Mängelhaftungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung und/oder ab Fertigstellung und/oder, soweit einschlägig, ab Abnahme. Dies gilt nicht, sofern myfactory gemäß Ziffer 11.8 der allgemeinen Haftungsregelung schadenersatzpflichtig ist.

10.8 Der Anwender ist verpflichtet, myfactory die im Rahmen der Mängelbeseitigungsarbeiten notwendige Unterstützung kostenlos zu gewähren.

11 Haftung

11.1 Vorbehaltlich der Regelungen in den nachfolgenden Ziffern 11.2 - 11.9 haftet myfactory, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von myfactory, ihren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten verursacht wurden.

11.2 Für Schäden, die durch grob fahrlässiges Verhalten sonstiger Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, wird die Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen der Erbringung der vertraglich

vereinbarten Leistungen typischerweise gerechnet werden muss.

11.3 Für Schäden, die durch myfactory, ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurden, haftet myfactory nur, sofern schuldhaft eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht gilt die Haftungsbeschränkung nach Ziffer 11.2 dieser Haftungsregelung.

11.4 Die Haftung für Datenverlust, der durch myfactory, ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurde, wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei regelmäßiger und gefahrensprechender Datensicherung eingetreten wäre. Dies gilt nicht, für Daten, für deren Sicherung ausweislich des jeweiligen Einzelvertrages allein verantwortlich ist.

11.5 Für Schäden gemäß Ziffern 11.2, 11.3 und 11.4 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ist myfactory berechtigt, in den jeweiligen Besonderen Vertragsbedingungen oder in dem jeweiligen Einzelvertrag betragsmäßige Haftungshöchstgrenzen festzusetzen.

11.6 myfactory übernimmt keine Garantie und kein Beschaffungsrisiko, es sei denn, myfactory hat im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich eine als solche bezeichnete Garantie und/ oder ein als solches bezeichnetes Beschaffungsrisiko übernommen.

11.7 Eine eventuelle Haftung von myfactory für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

11.8 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von myfactory, ihren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten und bei Vorsatz sonstiger Erfüllungsgehilfen sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten anstelle der in Ziffer 11.7 genannten Fristen für Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen.

11.9 Soweit nach den vorstehenden Ziffern 11.1 - 11.8 die Haftung von myfactory ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch zugunsten der Mitarbeiter von myfactory für den Fall der direkten Inanspruchnahme der Mitarbeiter von myfactory durch den Anwender.

12 Urheberrechte

12.1 Soweit dies zur vertragsgemäßen Nutzung der von myfactory erbrachten Leistungen notwendig ist und soweit nicht anderweitig in den Besonderen Vertragsbedingungen und/oder Einzelverträgen geregelt, räumt myfactory dem Anwender an urheberrechtsfähigen Leistungen nach erfolgter Zahlung des Anwenders jeweils ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares, zeitlich auf die Dauer der Leistungserbringung durch myfactory beschränktes Nutzungsrecht in dem Umfang ein, wie es zur vertragsgemäßen Nutzung der von myfactory erbrachten Leistungen erforderlich ist.

12.2 Die Weitergabe und Verwertung von Leistungen von myfactory über den vertraglich festgelegten Zweck hinaus, insbesondere deren Veröffentlichung, ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von myfactory zulässig.

13 Geheimhaltung

13.1 Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung strikter Vertraulichkeit hinsichtlich aller Informationen, die sie schriftlich, mündlich oder in anderer Form im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen, den Besonderen Vertragsbedingungen sowie den Einzelverträgen von der jeweils anderen Partei erhalten, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Dokumente, Entwürfe, Pläne, Daten, Know-how und jede andere Form von Geschäftsgeheimnissen.

13.2 Die Parteien werden diese Informationen ausschließlich zu dem Zwecke benutzen, die Verpflichtungen gemäß diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen, den Besonderen Vertragsbedingungen sowie den Einzelverträgen zu erfüllen. Die Parteien sind verpflichtet, in geeigneter Weise auch ihre Mitarbeiter und weitere Personen, die mit der Erfüllung dieser Pflichten befasst sind, auf die Einhaltung der Vertraulichkeit zu verpflichten.

13.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtung entfällt, wenn die jeweils zur Vertraulichkeit verpflichtete Partei nachweist, dass

13.3.1 ihr eine bestimmte Information bereits vor Abschluss des entsprechenden Vertrages bekannt war;

13.3.2 sie diese Information von einer anderen, dazu berechtigten dritten Partei erhalten hat;

13.3.3 die Information allgemein zugänglich war, ohne dass die zur Vertraulichkeit verpflichtete Partei für diese allgemeine Zugänglichkeit verantwortlich ist;

13.3.4 sie die Information unabhängig von der zwischen den Parteien bestehenden Vertragsbeziehung selbst entwickelt hat;

13.3.5 oder sie kraft behördlicher Anordnung oder gesetzlicher Verpflichtung zur Offenlegung verpflichtet war.

13.4 Bei der Versendung von Dokumenten auf elektronischem Wege weist myfactory darauf hin, dass diese Form der Übermittlung nicht gesichert erfolgt und die Einhaltung der Vertraulichkeit hierdurch nicht gewährleistet ist.

13.5 myfactory weist darauf hin, dass personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeitet werden.

14 Datenschutz

Wenn und soweit myfactory im Rahmen der Leistungserbringung eines nach diesen Allgemeinen und den Besonderen Bedingungen geschlossenen Vertrages personenbezogene Daten des Anwenders und/oder Dritter im Auftrag des Anwenders verarbeitet, gelten die Regelungen gemäß Anlage 1 (Ergänzende Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung) zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen.

15 Verschiedenes

15.1 Soweit in diesen Allgemeinen oder den Besonderen Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen alle Erklärungen und Mitteilungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses und der Geschäftsbeziehung mit dem Anwender der Schriftform. Soweit in diesen Allgemeinen oder den Besonderen Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist zur Wahrung des Schriftformerfordernisses nach diesen Allgemeinen oder den Besonderen Vertragsbedingungen Textform im Sinne von § 126b BGB (z.B. Email) ausreichend.

15.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen, der Besonderen Vertragsbedingungen sowie der Einzelverträge bedürfen der Schriftform im Sinne von § 126 BGB. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

15.3 Zwischen den Parteien findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) sind ausgeschlossen.

15.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit einem nach diesen Bedingungen geschlossenen Vertrag, einschließlich seines Zustandekommens, und für alle Verfahrensarten ist München.

15.5 myfactory behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen und die Besonderen Vertragsbedingungen von Zeit zu Zeit zu ändern oder zu ergänzen. Bei Dauerschuldverhältnissen gelten die Allgemeinen und die Besonderen Vertragsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei sonstigen Schuldverhältnissen ist die jeweils gültige Version zum Zeitpunkt des Zustandekommens des jeweiligen Einzelvertrages maßgebend.

15.6 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen, der Besonderen Vertragsbedingungen oder der Einzelverträge ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die rechtlich möglich ist und der unwirksamen inhaltlich am nächsten kommt und den wohlverstandenen wirtschaftlichen Interessen der Parteien an der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Entsprechendes gilt für eventuelle Regelungslücken.

Anlage 1 zu den Vertragsbedingungen

1 Gegenstand des Auftrags

1.1 Diese Anlage konkretisiert die Verpflichtungen der Parteien zum Datenschutz, die sich aus der im Einzelvertrag in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Einzelvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte von myfactory oder durch von myfactory Beauftragte personenbezogene Daten („Daten“) des Anwenders verarbeiten.

1.2 Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und/oder in der Schweiz erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Anwenders und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

2 Beginn und Dauer des Auftrages

Der Beginn und die Dauer des Auftrags ergeben sich aus dem Einzelvertrag.

3 Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen

3.1 Gegenstand der Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung personenbezogener Daten (nachfolgend zusammenfassend „Verarbeitung“) durch myfactory für den Anwender sind die im jeweiligen Einzelvertrag beschriebenen Kategorien und Arten personenbezogener Daten.

3.2 Die von der Verarbeitung der personenbezogenen Daten betroffenen Personengruppen sind im Einzelvertrag beschrieben

4 Pflichten von myfactory

4.1 myfactory verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Anwenders, sofern myfactory nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt myfactory dem Anwender diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das

betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

4.2 myfactory verwendet die personenbezogenen Daten ausschließlich für die in dem Einzelvertrag genannten Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, die personenbezogenen Daten an Dritte weiterzugeben. myfactory ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Anwenders Kopien der personenbezogenen Daten zu erstellen. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit diese zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, deren Aufbewahrung nach den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

4.3 myfactory wird die für den Anwender verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt halten. Die Datenträger, die vom Anwender stammen bzw. für den Anwender genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.

4.4 Bei der Erfüllung der Betroffenenrechte durch den Anwender, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Anwenders hat myfactory im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Anwender soweit möglich angemessen zu unterstützen.

4.5 myfactory wird den Anwender unverzüglich informieren, wenn eine vom Anwender erteilte Weisung nach Meinung von myfactory gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. myfactory ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Anwender bestätigt oder geändert wird.

4.6 myfactory hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Anwender dies mittels einer Weisung verlangt und berechtigte Interessen von myfactory dem nicht entgegenstehen.

4.7 Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf myfactory nur nach vorheriger schriftlicher Weisung oder Zustimmung durch den Anwender erteilen.

4.8 Der Anwender ist nach vorheriger Terminvereinbarung berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Anwender beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort.

4.9 Wenn und soweit die Verarbeitung von Daten durch Beschäftigte von myfactory in Privatwohnungen erfolgt, wird myfactory durch die in Anhang 1 beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen die Sicherheit der Daten sicherzustellen.

4.10 myfactory sichert zu, dass myfactory die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet. myfactory überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im eigenen Betrieb.

4.11 myfactory hat einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind auf der Webseite von myfactory aufgeführt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Anwender mitzuteilen.

5 Rechte und Pflichten des Anwenders

5.1 Der Anwender ist verantwortliche Stelle im Sinne von für die Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung der personenbezogenen Daten im Auftrag durch myfactory.

5.2 Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen ist allein der Anwender verantwortlich. Gleichwohl ist myfactory verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Anwender gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.

5.3 Der Anwender ist berechtigt, sich vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der bei myfactory getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

5.4 Der Anwender informiert myfactory unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

5.5 Der Anwender ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen von myfactory vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

6 Weisungsbefugnisse des Anwenders

6.1 Der Anwender hat gegenüber myfactory im Hinblick auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und

Verfahren der Datenverarbeitung, das er durch Einzelweisungen konkretisieren kann.

6.2 Der Anwender wird die Weisungen schriftlich erteilen.

7 Technische und organisatorische Maßnahmen

7.1 myfactory wird die im Einzelvertrag genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit umsetzen und zu jeder Zeit während der Laufzeit dieses Vertrages einhalten.

7.2 myfactory wird die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen schriftlich dokumentieren oder anderweitig nachweisen. Zu diesem Zweck kann myfactory dem Anwender unter anderem Berichte unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudits (z.B. nach BSI-Grundschutz) vorlegen.

7.3 myfactory hat bei gegebenem Anlass, mindestens aber jährlich, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen. Das Ergebnis samt vollständigem Auditbericht ist dem Anwender mitzuteilen.

7.4 Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind zwischen myfactory und Anwender abzustimmen.

7.5 Soweit die bei myfactory getroffenen Maßnahmen den Anforderungen des Anwenders nicht genügen, benachrichtigt myfactory den Anwender unverzüglich.

7.6 Die Maßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten.

8 Mitteilungspflichten von myfactory bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

8.1 myfactory teilt dem Anwender unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit.

9 Unterbeauftragung

9.1 Der Anwender erteilt myfactory eine vorherige allgemeine schriftliche Genehmigung, Unterauftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beauftragen.

9.2 Die Unterbeauftragung muss schriftlich erfolgen. myfactory wird dem Anwender die schriftliche Unterbeauftragung auf Anfrage in Kopie übermitteln.

9.3 myfactory wird dem Anwender bei Vertragsschluss eine Liste der Unterauftragsverarbeiter, einschließlich des Namens, der Anschrift und der Rolle eines jeden Unterauftragsverarbeiters, den myfactory derzeit zur Unterauftragsverarbeitung einsetzt, zur Verfügung stellen.

9.4 Der Einsatz von Unterauftragsverarbeitern erfolgt nach eigenem Ermessen von myfactory unter der Voraussetzung, dass folgende Regelungen eingehalten werden.

9.4.1 myfactory wird den Unterauftragsverarbeiter sorgfältig auswählen und sicherstellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten von myfactory auch gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter gelten. myfactory wird die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig kontrollieren.

9.4.2 myfactory wird insbesondere vor der Unterbeauftragung und regelmäßig während der Laufzeit des Unterauftragsverarbeitungsvertrages überprüfen, ob der Unterauftragsverarbeiter die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. myfactory wird das Ergebnis der Kontrolle dokumentieren und auf Anfrage an den Anwender übermitteln.

9.4.3 myfactory informiert den Anwender im Voraus über jegliche geplante Hinzufügungen oder Ersetzungen zu der Liste der Unterauftragsverarbeiter, einschließlich des Namens, der Anschrift und der Rolle eines jeden neuen Unterauftragsverarbeiters. Der Anwender kann derartigen Änderungen gemäß Ziffer 9.4.4 widersprechen.

9.4.4 Der Anwender kann der Unterauftragsverarbeitung innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach Information von myfactory widersprechen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Widerspricht der Anwender nicht innerhalb von vierzehn (14) Werktagen, so gilt der neue Unterauftragsverarbeiter als durch den Anwender genehmigt.

9.5 myfactory kann einen Unterauftragsverarbeiter ohne vorherige Mitteilung austauschen, wenn sich der Grund für den Austausch aus Sicherheits- oder anderen dringenden Gründen erforderlich ist. In diesem Fall informiert myfactory den Anwender unverzüglich über die Ernennung des neuen

Unterauftragsverarbeiters. Dabei gilt Ziffer 9.4.4. entsprechend.

9.6 Eine Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

10 Pflichten von myfactory nach Beendigung des Auftrags

10.1 Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Anwender – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – wird myfactory die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Daten, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Anwender aushändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht vernichten. myfactory wird das Löschen der Daten in geeigneter Weise dokumentieren.

10.2 Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Daten, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, wird myfactory entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufbewahren.